

**Ordnung für die Verleihung des Titels „Ehrensensator\*in“  
an der Hochschule für Gesundheit**

**vom 17.10.2018**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) erlässt die Hochschule für Gesundheit folgende Ordnung:

**Inhaltsverzeichnis:**

Präambel

§ 1 Ehrensensator\*in: Voraussetzungen und Rechte

§ 2 Verfahren

§ 3 Ruhen und Widerruf der Bezeichnung

§ 4 Inkrafttreten

## **Präambel**

Die Hochschule für Gesundheit (nachfolgend: „hsg Bochum“) möchte durch die Verleihung des Titels „Ehrensensator\*in“ Personen ehren, die sich mit herausragenden Leistungen um die Hochschule verdient gemacht haben, und dadurch die besondere Verbundenheit dieser Personen zur hsg Bochum würdigen.

## **§ 1 Ehrensensator\*in: Voraussetzungen und Rechte**

- (1) Die hsg Bochum verleiht für Verdienste im nicht-wissenschaftlichen Bereich den Titel der\*des „Ehrensensator\*in“.
- (2) Die hsg Bochum kann Personen, die
  - (a) herausragende Dienste für die hsg Bochum erbracht haben; und/oder
  - (b) ein langjähriges, uneigennütziges Engagement für die hsg Bochum erbracht haben und dadurch das Ansehen der hsg Bochum in erheblichem Maße vermehrt haben,die Bezeichnung „Ehrensensator\*in“ verleihen, wenn sie zum Zeitpunkt der Verleihung nicht Mitglieder oder Angehörige\*r der hsg Bochum sind.
- (3) Die besondere Wertschätzung gegenüber den ernannten Ehrensensator\*innen möchte die Hochschule auch dadurch zum Ausdruck bringen, dass ihnen weitere Rechte, wie z.B. die Teilnahme an Veranstaltungen, Einladung zu zentralen akademischen Feiern, Veröffentlichung von Namen und Titel auf der Website, eingeräumt werden können.
- (4) Durch die Verleihung wird die Person Angehörige\*r der hsg Bochum gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 HG NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung und den damit verbundenen Rechten und Pflichten.
- (5) Ehrensensator\*innen haben kein Stimmrecht. Sie nehmen an Wahlen nicht teil. Die Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.

## **§ 2 Verfahren**

Das folgende Verfahren gilt für die Verleihung des Titels Ehrensensator\*in:

- (1) Alle am Verfahren der Verleihung Beteiligten sind in jedem Stadium des Verfahrens sowohl gegenüber anderen nicht beteiligten Hochschulangehörigen als auch gegenüber Externen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die vorgeschlagene Person darf nicht vor Abschluss des Verfahrens unterrichtet werden.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der hsg Bochum i.S.d. § 9 Abs. 1 HG NRW.
- (3) Der schriftlich begründete Vorschlag eines Mitglieds der hsg Bochum ist an das Präsidium zu richten.
- (4) Über den Vorschlag entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem\*der Vorsitzenden des Senats.
- (5) Die Urkunde zur Verleihung der Bezeichnung trägt das Datum des Beschlusses des Präsidiums und wird von dem\*der Präsident\*in eigenhändig unterzeichnet. Die Verleihung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn nicht ausschließlich ein späterer Tag bestimmt ist.
- (6) In der Regel wird pro Jahr nicht mehr als eine Auszeichnung vergeben.

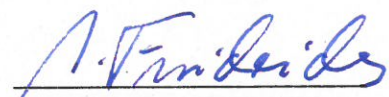
### § 3 Ruhen und Widerruf der Bezeichnung

- (1) Das Recht zum Führen der Bezeichnung „Ehrensator\*in“ ruht, wenn die Person Mitglied oder aus einem andere Grunde Angehörige\*r der hsg Bochum wird.
- (2) Die Verleihung wird in der Regel widerrufen, wenn der\*die Berechtigte durch sein\*ihr Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das seine\*ihre Stellung erfordert, verletzt hat.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 17.10.2018 durch die Präsidentin der Hochschule für Gesundheit am 23.10.2018



Prof. Dr. Anne Friedrichs  
Präsidentin